

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-11/Th

11.09.2020

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB-AG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW) hat den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB-AG LSA) mit der Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt. Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als [Anlage](#) beigefügt.

1. Anlass und Hintergrund

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.07.2017 (BGBl. 2017, Teil I, S. 2394 ff.) wurden Artikel 252 EGBGB (Sicherungsschein; Mitteilungspflicht des Kundengeldabsicherers) und Artikel 252 EGBGB (Zentrale Kontaktstelle) in das EGBGB eingefügt. Diese Änderung trat am 01.07.2018 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden Regelungen zur Kundengeldabsicherung bei Pauschalreiseverträgen und bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen geschaffen. Hierbei geht es um die Frage, ob der Reiseveranstalter den Verpflichtungen nach § 651r Abs. 1 BGB nach Maßgabe von § 651r Abs. 2 BGB entsprochen hat. Ein Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach § 651r Abs. 1 BGB gemäß § 651r Abs. 2 BGB nur durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes erfüllen. Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten. Auf Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne von § 651w BGB findet gemäß § 651 w

Abs. 3 BGB die Regelung des § 651r Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Aufgrund dieser bundesgesetzlichen Änderungen soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Landesrecht ergänzt und Zuständigkeiten für diese Aufgabe festgelegt werden. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Kommunalisierung der behördlichen Aufgaben zum Vollzug des Art. 252 Abs. 5 und des Art. 253 §§ 2 und 3 des EGBGB.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beinhaltet in § 1 die Zuständigkeitsregelung. Danach sollen die Gemeinden zuständige Behörden im Sinne des Art. 252 Abs. 5 und Art. 253 §§ 2 und 3 EGBGB werden. Die §§ 2 und 3 regeln die Finanzierung des Kostenausgleichs zugunsten der Kommunen. § 4 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Nach Auffassung des MW sind die Gemeinden aufgrund der Ortsnähe und deren grundsätzlicher Zuständigkeit für den Vollzug für gewerberechtliche Untersagungsverfahren nach § 35 GewO und für die Durchführung bestimmter gewerberechtlicher Erlaubnisverfahren und die Überprüfung des Fortbestandes von bestimmten gewerberechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen als zuständige Behörden geeignet. Den Gemeinden soll daher in Absatz 1 die Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen insbesondere folgende Aufgaben auf die Gemeinden übertragen werden:

- die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers (§ 651 r Abs. 3 BGB) über die Abwicklung des Kundengeldabsicherungsvertrages im Sinne des Art. 252 Abs. 5 EGBGB,
- die Weiterleitung von Auskunftersuchen im Sinne von Art. 253 § 2 EGBGB an das Bundesamt für Justiz zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651 s, 651 w Abs. 3 BGB) nachgekommen ist,
- die Prüfung von eingehenden Ersuchen im Sinne von Art. 253 § 3 EGBGB bezüglich der Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651 r, 651 w Abs. 3 BGB) nachgekommen ist und Mitteilung des Ergebnisses an das Bundesamt für Justiz.

Der Mehrbelastungsausgleich im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA soll über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erfolgen. Hierfür ist ein neuer Kostentarif (Ifd. Nr. 33) in der Allgemeinen Gebührenordnung Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vorgesehen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Gesetzentwurf.

Für Ihre **Hinweise, Anmerkungen oder Bedenken** bis zum **08.10.2020** (Dienstschluss) - möglichst per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info - sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann

Anlage